



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 178-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.278

Eingereicht am: 06.09.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Egger (Frutigen, glp) (Sprecher/in)
Flück (Interlaken, FDP)
Schwarz (Adelboden, EDU)
Knutti (Weissenburg, SVP)
Zimmermann (Frutigen, SVP)
Wandfluh (Kandergrund, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 09.09.2021

RRB-Nr.: 1306/2021 vom 10. November 2021
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Keine unvernünftigen Einschränkungen im Naturschutzgebiet Tschingelsee

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Keine Vergrösserung des Perimeters im Naturschutzgebiet Tschingelsee
2. Kein Wegverbot im Naturschutzgebiet Tschingelsee
3. Ersatzlose Streichung der Formulierung zum Schneeschuhtail im Schutzbeschluss des Naturschutzgebiets Tschingelsee (Ziffer 8)

Begründung:

Der Tschingelsee entstand im Juli 1972 nach einem heftigen Gewitter, das an den Hängen des Ärmighorns einen grossen Murgang verursachte. Der See ist ein ständig wechselndes Feuchtgebiet aus Rinnsalen, Bächen und Mini-Seen – und damit auch ein Auengebiet von nationaler Bedeutung. Viele Wasservögel finden hier Zuflucht, und eine ganz spezielle Flora siedelte sich an. Seit dem 12. August 1987 ist der Tschingelsee ein Naturschutzgebiet (RRB 3393) und ist mit einem Betretungsverbot belegt (*eine Picknick-zone im vorderen Teil des Perimeters mit verschiedenen Feuerstellen steht den Touristen zur Verfügung*).

Das ganz Gebiet am und um den Tschingelsee hat sich in den letzten Jahren zu einem Naherholungsgebiet erster Güte entwickelt. Die Natur und der Tourismus haben in all den Jahren perfekt miteinander harmoniert. Es gibt überhaupt keinen Grund, mehr und auch noch strengere Gesetze zu machen. Im Gegenteil, ein Wegverbot in diesem Gebiet macht überhaupt keinen Sinn, da die Natur auf keine Weise gestört wird.

Die bereits 1987 bewilligte Langlaufloipe und der Laternenweg stören keine Wildtiere, und es wird kein neuer Lebensraum tangiert.

Seit 2009 besteht im Winter auf dem Tschingelsee ein markierter Schneeschuhtrail, der sehr beliebt ist und die Schneeschuhläufer sehr gut kanalisiert. Dieser Trail war damals integrierter Bestandteil des Schutz- und Nutzkonzepts im eidgenössischen Jagdbanngebiet Kiental.

Vor dem Hintergrund, dass 1987 der bekannte «Altjahrlanglauf Kiental» bei Schneemangel im Tschingel von den Amtsstellen bewilligt und durchgeführt wurde, kam die Idee auf, dieses Angebot einer markierten Langlaufloipe rund um den Tschingelsee erneut anzubieten, und zwar im gleichen Perimeter, in dem sich der markierte Schneeschuhtrail befindet.

Stefan Kälin kontaktierte im Juni 2020 telefonisch die Abteilung Naturförderung und das Jagdinspektorat und schilderte den Sachverständigen das Anliegen einer Langlaufloipe rund um den Tschingelsee. Sehr erstaunt musste er zur Kenntnis nehmen, dass sein Anliegen nicht *bewilligungsfähig* sei. Diese Antwort schien ihm doch sehr willkürlich und nicht begründet, insbesondere, weil durch die geplante Loipe kein neuer Wildtierlebensraum und keine Wildtiere gestört werden und der Schneeschuhtrail das Naturschutzgebiet Tschingelsee durchquert.

Gestützt auf diesen Sachverhalt hat Regierungsstatthalterin Ariane Nottaris am 19. November 2020 die Amtsstellen zu einer Begehung am Tschingelsee eingeladen. Leider haben die Abteilung Naturförderung und das Jagdinspektorat die Langlaufloipe mit nicht nachvollziehbaren Argumenten erneut abgelehnt. Auch den Vorschlag eines befristeten, begleiteten Pilotprojekts einer Langlaufloipe lehnten die beiden Amtsstellen ab.

Die Einspracheverhandlungen vom 23. Juni 2021 mit der Abteilung Naturförderung zeigen nun, dass insbesondere die Langlaufloipe und der «Laternenweg» grundsätzlich abgelehnt werden. Auch der Schneeschuhtrail ist mit der Formulierung in den Schutzbestimmungen (Ziffer 8) gefährdet.

Zu Beginn des Einspracheverhandlungsprotokolls vom 23. Juni 2021 steht: *«Es gab keine öffentliche Mitwirkung, es wurde das Verfahren gemäss Naturschutzverordnung Art. 8 Abs. 2a gewählt, d. h. Mitwirkung der unmittelbar Betroffenen (Grundeigentümer, Gemeinde). Würde heute sicher anders erfolgen, sprich mittels öffentlicher Mitwirkung».*

Vor dem Hintergrund, dass die bereits 1987 bewilligte Langlaufloipe und der Laternenweg keine Wildtiere stören und kein neuer Lebensraum tangiert wird, wird der Regierungsrat aufgefordert, die geplante Langlaufloipe und den seit 2018 bestehenden Laternenweg für die Saison 2021/2022 zu bewilligen und rechtsverbindlich zu verankern.

Begründung der Dringlichkeit: Seit Juni 2020 besteht die Diskussion über das Naturschutzgebiet Tschingelsee. Für die Bevölkerung und den Tourismus ist es sehr wichtig, dass die Motion sofort behandelt wird. Die Tourismusverantwortlichen sowie die Betreiber der Langlaufloipe, des Schneeschuhtrails und des Laternenwegs brauchen vor der Wintersaison Rechtssicherheit!

Antwort des Regierungsrates

Im Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) wird definiert, dass der Bund die Biotope von nationaler Bedeutung bezeichnet (Art. 18a NHG) und die Schutzziele festlegt. Die Kantone legen den definitiven Umsetzungssperimeter fest, sorgen für den Grundeigentümer verbindlichen Schutz und den schutzzielkonformen Unterhalt. Sie scheiden ökologisch ausreichende Pufferzonen aus und berücksichtigen dabei insbesondere weitere angrenzende Biotope (Art. 3 der Verordnung vom 28. Oktober 1992 über den Schutz der Auengebiete [Auenverordnung; SR 451.31]). Sie sorgen dafür,

dass bestehende Beeinträchtigungen, insbesondere der natürlichen Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushalts von Objekten, bei jeder sich bietenden Gelegenheit soweit als möglich beseitigt werden (Art. 8 Auenverordnung). Ziel ist die ungeschmälerzte Erhaltung der Objekte (Art. 1 Auenverordnung). Die drei Aufträge der Motion betreffen drei unterschiedliche Verfahren: Die Aufträge 1 und 3 betreffen das laufende Revisionsverfahren des Naturschutzgebietes Tschingel; der Auftrag 2 betrifft zwei aktuell nicht laufende Verfahren (Laternenweg und Langlaufloipe), für die bisher keine offiziellen Gesuche eingereicht wurden. Ein Schutzbeschluss dient nach Art. 6 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 (Naturschutzgesetz; BSG 426.11) nur der allgemeinen naturschutzrechtlichen Sicherung eines bestimmten Gebiets und nicht der Genehmigung oder Ablehnung konkreter Vorhaben.

Zu Ziffer 1

Dieser Auftrag der Motionäre betrifft das laufende Revisionsverfahren des Naturschutzgebietes Tschingel. Die ursprüngliche Unterschutzstellung datiert auf das Jahr 1987. Seither wurden vom Bund im Jahr 2003 eine Aue von nationaler Bedeutung und im Jahr 2017 eine Trockenweide von nationaler Bedeutung im Gebiet Tschingel ausgeschieden. Der aktuelle Perimeter des Naturschutzgebietes ist deutlich kleiner als derjenige der Bundesobjekte. Die laufende Revision des Naturschutzgebietes dient der Umsetzung von Schutz und Unterhalt und die damit verbundene langfristige und ungeschmälerzte Sicherung der Objekte von nationaler Bedeutung (Grundeigentümer verbindliche Sicherung der Biotope nach Art. 18a des NHG). Im Kanton Bern ist das hierfür bestimmte Instrument das Ausscheiden von Naturschutzgebieten (Art. 6 Naturschutzgesetz). Auf eine Perimetererweiterung kann daher nicht verzichtet werden. Bei der Festlegung des neuen Perimeters wird zudem weitestgehend auf die Ausscheidung der geforderten ökologischen Puffer verzichtet.

Zu Ziffer 2

Im Schutzbeschluss wurde kein Wegverbot formuliert, sondern ein Weggebot. Gestützt auf die Begründungen in der Motion ist davon auszugehen, dass sich dieser Auftrag der Motionäre auf die Verfahren zu den Projekten «Laternenweg» und «Langlaufloipe» bezieht, auch wenn die Loipe kein eigentlicher Weg ist. Bei beiden Vorhaben handelt es sich um Projekte, die ein eigenständiges Bewilligungsverfahren benötigen.

Für den Laternenweg hat Herr Kälin bisher für den Winter 2018/19 eine Ausnahmegewilligung beantragt. Die Abteilung Naturförderung (ANF) hat eine Ausnahmegewilligung Naturschutz für den Winter 2018/19 ausgestellt und darauf hingewiesen, dass für den weiteren Betrieb des Laternenweges ein Gesuch bei der Gemeinde einzureichen sei.

Das geplante Projekt «Langlaufloipe» liegt innerhalb der Aue von nationaler Bedeutung Tschingel und innerhalb des eidgenössischen Jagdbanngebietes Kiental. Für die Beurteilung der «Langlaufloipe» ist ein Baubewilligungsverfahren bei der zuständigen Leitbehörde (Regierungsstatthalteramt) einzuleiten. Im Jahr 2020 wurde diesbezüglich eine Voranfrage eingereicht. Diese wurde seitens ANF in Zusammenarbeit mit dem Jagdinspektorat (JI) eingehend geprüft, und es wurde eine Ersteinschätzung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) eingeholt. Sowohl die ANF als auch das JI und das BAFU kamen zur Einschätzung, dass das Projekt nicht bewilligungsfähig sei. Bei der Langlaufloipe handelt es sich um eine neue Anlage, die unweigerlich Beeinträchtigungen und Störungen für Fauna, Flora und Lebensräume mit sich bringt. Gemäss Art. 4 Abs. 2 der Auenverordnung ist ein Abweichen vom Schutzziel nur zulässig für unmittelbar standortgebundene Vorhaben, die dem Schutz des Menschen vor schädlichen Auswirkungen des Wassers oder einem anderen überwiegenden öffentlichen Interesse von ebenfalls nationaler Bedeutung dienen. Ihr Verursacher ist zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten angemessenen Ersatzmassnahmen zu verpflichten. Der Langlaufbetrieb im Tschingel ist ein Interesse von maximal regionaler Bedeutung. Die Voraussetzung für eine Interessenabwägung mit dem Biotopschutz (Aue sowie Trockenweide von nationaler Bedeutung, eidgenössisches Jagdbanngebiet) wäre jedoch ein Interesse von nationaler Bedeutung. Diese Voraussetzung ist nicht gegeben. Der Gemeinde wurde diese

Einschätzung mitgeteilt. Sie wurde auch darauf hingewiesen, dass sie ein Gesuch einreichen und auf den rechtlich vorgesehenen Wegen eine Entscheidung herbeiführen kann.

Zu Ziffer 3

Dieser Auftrag der Motionäre betrifft Ziffer 8 des laufenden Revisionsverfahrens des Naturschutzgebietes Tschingel. Die Schneeschuhroute existiert bereits seit 2009. Die ANF ist bereit, die Route im Schutzplan zu bezeichnen. Die Schneeschuhroute wird jedoch von Nichtregierungsorganisationen (NGO) als kritisch betrachtet, weshalb sie in der Mitwirkung verlangten, dass die Route nur bei geschlossener Schneedecke begangen werden darf. Weil der Inhalt dieser Forderung aus fachlicher Sicht überzeugt, wurde der Schutzbeschluss für die öffentliche Auflage entsprechend ergänzt. Der Zusatz in der Bestimmung, welcher der ANF im Falle der Verletzung von Schutzziele ein Verbot der Route ermöglicht, ist ebenso wichtig. Sollten effektiv Schutzziele verletzt werden, muss gestützt auf Art. 44 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes die Möglichkeit bestehen, die Nutzung der Schneeschuhroute ohne Revision des Schutzbeschlusses zu verbieten. Die Anordnung des Verbots müsste mittels einer Allgemeinverfügung erfolgen und im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht werden. Eine solche Verfügung könnte somit angefochten werden. Die Bestimmung 8 der Auflage erlaubt und regelt die Nutzung der Schneeschuhroute und dient dem Schutz von Fauna, Flora und der Vegetation.

Verteiler

– Grosser Rat